

§1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1 Das Angebot von TWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2 Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

§2. Prüfung Montageort

2.1 Vor der Unterbreitung eines Angebots prüft TWL im Rahmen eines Vor-Ort-Termins, ob der gewählte Montageort und die Gegebenheiten vor Ort für die Installation der Wärmepumpe technisch geeignet und rechtlich zulässig sind. TWL wird dem Kunden im Anschluss ein Angebot über den Kauf und die Installation einer Wärmepumpe unterbreiten sowie mitteilen, welche Vorbereitungsmaßnahmen und –arbeiten für die Installation und den Betrieb der Wärmepumpe noch notwendig sind.
2.2 Für den Vor-Ort-Termin sowie den Installationstermin stellt der Kunde die notwendigen Zugangsmöglichkeiten sicher.

§3. Installation / Anschluss / Inbetriebnahme der Wärmepumpe

3.1. Nach der Angebotsannahme durch den Kunden demontiert und entsorgt TWL die alte Wärmeerzeugungsanlage des Kunden. Nach der Demontage der alten Wärmeerzeugungsanlage installiert TWL an dem vereinbarten konkreten Montageort die von dem Kunden gekaufte Wärmepumpe. Die Installation erfolgt auf Basis der zwischen den Parteien eng abgestimmten Planung. TWL führt die Installation entsprechend der Vorgaben des Herstellers sowie der Beschreibung des im Angebot aufgeführten Leistungsverzeichnisses durch.
3.2. TWL schließt die Wärmepumpe unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an die vorhandene Hausinstallation des Kunden (Kundenanlage) an und nimmt, sofern erforderlich, die notwendigen Einstellungen vor. Die Ausführung des Anschlusses obliegt TWL.

3.3. TWL nimmt die Wärmepumpe unter Beachtung der Herstellervorgaben und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Betrieb und übergibt sie betriebsbereit an den Kunden. TWL wird den Kunden hinsichtlich der Nutzung der Wärmepumpe unterweisen. Die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und Übergabe der Wärmepumpe wird mit einem von

allen Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll dokumentiert. Der Kunde erhält eine Kopie des Übergabeprotokolls.

3.4. Der Kunde erhält mit der Übergabe der Wärmepumpe das Produktdatenblatt der Wärmepumpe, welches alle technischen Daten und Spezifikationen enthält.

§4. Zustimmung Grundstückseigentümer

Soweit der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ist, benötigt er für die Installation der Wärmepumpe die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks/des Gebäudes. Der Kunde sichert für diesen Fall zu, dass ihm die Zustimmung vorliegt.

§5. Registrierung Wärmepumpe

TWL wird sämtliche mit der Installation der Wärmepumpe im Zusammenhang stehende Anmeldungen und Registrierungen (z.B. beim Netzbetreiber) durchführen. Der Kunde bevollmächtigt TWL zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Installation der Wärmepumpe erforderlich werden, soweit dadurch keine Kosten für den Kunden entstehen.

§6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

6.1. Der Kunde erhält nach der Installation der Wärmepumpe eine Rechnung von TWL.
6.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug mittels Überweisung zu zahlen.
6.3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann TWL angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen.
6.4. Gegen Forderungen von TWL kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichteinhaltung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
6.5. Die Wärmepumpe und Zubehör verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von TWL.

§7. Mängelansprüche

Für Mängelansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§8. Beauftragung Dritter

8.1. TWL ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

8.2. TWL ist berechtigt, die Rechte und Pflichten insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten durch einen Dritten ausüben bzw. wahrnehmen zu lassen.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§9. Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde trägt als Anlagenbetreiber die öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages oder dem Betrieb und der Nutzung der Wärmepumpe anfallen.

§10. Haftung

10.1. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der Anlage „Datenschutzinformationen für Privatkunden und Interessenten (B2C)“ von TWL.

§12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.